

# ■ Turkmenistan

Von Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin

Stand: 1.3.2015

**Abkürzungen\***

FamGB	Familiengesetzbuch	VMT	Vedomosti Medschlisa Turkmenistana
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	VVSTurkSSR	Vedomosti Verchovnogo Soveta Turkmensoj Socialističeskoj Sovetskoj Respubliki
Pos	Position		
SSR	Sowjetische Sozialistische Republik		
StAngG	Staatsangehörigkeitsgesetz	ZGB	Zivilgesetzbuch
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken		

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Bd I  
»Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
  - A. Einführung 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 6
    - 1. Verfassung v 18.5.1992 6
    - 2. Gesetz über die turkmenische Staatsangehörigkeit v 22.6.2013 7
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 14
  - A. Einführung 14
    - 1. Rechtsquellen 14
    - 2. Internationale Abkommen 15
    - 3. Internationales Privatrecht 15
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 16
    - 5. Personenrecht 17
    - 6. Eherecht 17
    - 7. Kindschaftsrecht 19
    - 8. Namensrecht 21
    - 9. Personenstandsrecht 21
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 22
    - 1. Verfassung v 18.5.1992 22
    - 2. Zivilprozessgesetzbuch 22
    - 3. Zivilgesetzbuch v 16.7.1998 23
    - 4. Familiengesetzbuch v 10.1.2012 24

## I. Vorbemerkungen

Das Staatsgebiet Turkmenistans umfasst 488 100 km<sup>2</sup> und besteht zu weiten Teilen aus Wüste. Es erstreckt sich vom Kaspischen Meer bis nach Afghanistan, grenzt im Süden an den Iran und im Norden an Usbekistan. Hauptstadt ist Aschgabad (Art 17 Verf). Turkmenistan ist in vier Provinzen und den Hauptstadtbezirk eingeteilt. Die Bevölkerung von Turkmenistan beläuft sich auf geschätzte 5,2 Millionen, davon 77% Turkmenen, 9,2% Usbeken, 6,7% Russen und 2% Kasachen, 1,1% Tataren, je 0,8% Armenier, Aserbeidschaner, Beludschener, 0,5% Ukrainer und weitere zahlreiche Minderheiten. Aschgabad zählt 860 000 Einwohner<sup>1</sup>. Religion ist ganz überwiegend der Islam.

Seit dem 4. Jahrhundert vor Christus wurde Turkmenistan durch den iranischen Stamm der Parther beherrscht, welcher unweit des heutigen Aschgabads die Metropole Nissa errichtete. Das Partherreich, das seine größte Ausdehnung bis an den Euphrat im 2. Jahrhundert vor Christus erreichte und im Osten bis zum heutigen China Herrschaftsstrukturen entwickeln konnte, wurde von der iranischen Dynastie der Sassaniden erobert. Im 7. Jahrhundert nach Christus fiel das turkmenische Gebiet an die Araber. Im 10. Jahrhundert drangen die zu den Turkvölkern gehörenden Ogusen, die Vorfahren der Turkmenen, in das heutige Gebiet von Turkmenistan ein (seit ihrer Islamisierung im 10. Jahrhundert werden sie als Turkmenen bezeichnet). 1221 wurde ihre Hauptstadt Nissa von Dschingis Khan erobert und weitgehend zerstört. Anschließend stand das Land unter dem Einfluss seiner Nachfolger (Timur Lengs). Nach dem Zerfall der mongolisch-tatarischen Horde gelangte Turkmenistan teilweise unter die Herrschaft der Khanate Buchara und Chiwa; das Stammesgebiet der turkmenischen Stämme war zwischen ihnen und den Herrschern Afghanistans und des Iran immer wieder umkämpft. Von 1867–1877 erfolgte die Eroberung durch das zaristische Russland. 1899 wurde die Hauptstadt Aschgabad dem Generalgouvernement Turkestan unterstellt. Nach der Oktoberrevolution erfolgte am 30. 4. 1918 die Proklamation der autonomen sozialistischen Republik Turkestan, welche nach Bürgerkrieg und kurzer britischer Besetzung 1924 aufgelöst und in die Turkmenische Sozialistische Sowjetrepublik (TurkSSR) umgewandelt wurde. Von 1928–1932 führte die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft und die Sesshaftmachung der turkmenischen Nomaden zu Widerständen gegen die kommunistische Regierung, welche mit äußerster Härte unterdrückt wurden. 1941–1945 wurden Wolgadeutsche und Angehörige islamischer Stämme aus dem Kaukasus nach Turkmenistan deportiert.

Am 22. 8. 1990 erklärte Turkmenistan, so seither der offizielle Staatsname, seine Souveränität innerhalb der UdSSR und am **27. 10. 1991** seine **Unabhängigkeit**.

Staatspräsident war von 1990–2006 Sapamurad Nijasow, der ein Einparteiensystem errichtete. Anfang 2007 wurde Gurbanguly Berdimuhamedov zum Staatspräsidenten gewählt und 2012 im Amt bestätigt. Im Jahr 2008 wurden einige Verfassungsänderungen eingeführt. Das Einparteiensystem wurde abgeschafft (Art 93 Verf) und das Parla-

---

<sup>1</sup> Zahlenangaben nach Auswärtiges Amt, Stand Oktober 2014.

ment vergrößert. Die Demokratische Partei des Staatspräsidenten ist aber bisher die einzige zugelassene Partei.

Staatsprache ist Turkmenisch (Art 14 Abs 1 Verf), eine Turksprache.

Der **Gerichtsaufbau** ist in Turkmenistan dreistufig (Art 20 GVG). Eingangsstanz ist das Stadt- bzw Kreisgericht (Art 22 ff GVG). Die Bezirksgerichte (in der Hauptstadt Aschgabad das Aschgabader Stadtgericht) bilden die zweite Instanz (Art 29 ff GVG). Höchste Instanz ist das Oberste Gericht Turkmenistans (Art 38 ff GVG).

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

a) Nach der Unabhängigkeitserklärung Turkmenistans am 22.8.1991 und der Auflösung der UdSSR am 26.12.1991 galten zunächst die Vorschriften der Verfassung von 1978 und das letzte Gesetz der UdSSR zur Staatsangehörigkeit vom 23.5.1990 weiter<sup>1</sup>. Mit Wirkung zum 21.10.1992 wurde sodann die turkmenische Staatsangehörigkeit durch das Gesetz »Über die Staatsangehörigkeit« vom 30.9.1992 geregelt. Dieses ist **zum 3.7.2013** durch ein neues **Staatsangehörigkeitsgesetz** ersetzt worden.

Das Gesetz kombiniert für den **Erwerb** das ius-soli-Prinzip mit Elementen des ius-sanguinis-Prinzips. So ist gemäß Art 11 Abs 1 Ziff 3 StAngG turkmenischer Staatsangehöriger, wer auf dem Territorium Turkmenistans geboren wurde und zumindest einen Elternteil mit turkmenischer Staatsangehörigkeit hat; weitere Fälle des Staatsangehörigkeitserwerbs für Kinder von nicht beidseitig turkmenischen Eltern sind in Art 11 Abs 1 Ziff 2, 4 und 5 vorgesehen. Wer von Eltern mit turkmenischer Staatsangehörigkeit abstammt, ist unabhängig von seinem Geburtsort turkmenischer Staatsangehöriger (Art 11 Abs 1 Ziff 1 StAngG). Die doppelte Staatsangehörigkeit wird nicht anerkannt (Art 5 Abs 2 StAngG). Turkmenen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit werden als turkmenische Staatsangehörige behandelt. Die Auflösung der Sowjetunion hat in ihren Nachfolgestaaten zu konfliktträchtigen Gemengelage aus Angehörigen verschiedener ehemaliger Unionsrepubliken geführt, bei denen auch die Frage der Staatsangehörigkeit eine wichtige Rolle spielt. Als turkmenisches Staatsvolk erkennt Art 39 StAngG die Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR an, sofern sie zum 21.10.1992 ihren ständigen Wohnsitz in Turkmenistan hatten und den Erwerb der turkmenischen Staatsangehörigkeit nicht schriftlich abgelehnt haben.

Die **Einbürgerung** nach Art 12 Abs 1 StAngG erfordert neben anderen Voraussetzungen einen lediglich fünfjährigen Wohnsitz in Turkmenistan. Weitere Einbürgerungsmöglichkeiten ergeben sich aus Art 12 Abs 2 und 3 StAngG. Eine Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit kennt das Gesetz in Art 13 StAngG.

Die Eheschließung, Scheidung oder der Staatsangehörigkeitswechsel eines Ehegatten hat keinen automatischen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit des anderen Ehe-

<sup>1</sup> Vgl die Darstellung bei Hecker, Die Staatsang in den Republiken vor Gründung, während des Bestehens

u nach Zerfall der Sowjetunion, Teil 2: Die Staatsang in den zwölf Republiken der GUS, StAZ 2000, 129.